



Entgeltordnung

für die Kindertageseinrichtung (Kita) in der Blomeschen Wildnis

§ 1 Beiträge

Die Beiträge für den Besuch der Kita betragen monatlich:

U3 = Kind unter 3 Jahre	Elternbeitrag 1,45 € pro Stunde
Ü3 = Kind über 3 Jahre	Elternbeitrag 1,41 € pro Stunde
Kernzeit-Betreuung (5h):	7.30-12.30 Uhr

Kernzeit-Betreuung	Betreuungstage pro Woche	Kosten pro Monat
U3 (unter 3 Jahre)	2 Tage	58,00 €
U3	3 Tage	87,00 €
U3	4 Tage	116,00 €
U3	5 Tage	145,00 €
Ü3 (über 3 Jahre)	5 Tage	141,00 €

Zusätzlich fest buchbar im Halb-Stunden-Takt:

Alter des Kindes	mögliche Zeiten	Kosten pro Monat	zusätzliche Kosten pro Monat
U3/Ü3	12.30 - 13.00 Uhr	U3 = abhängig von den gebuchten Wochentagen (Basis 1,45 €/h) Ü3 = Basis 1,41 €/h	14,10 €
	12.30 - 13.30 Uhr		28,20 €
	12.30 - 14.00 Uhr		42,30 €
	12.30 - 14.30 Uhr		56,40 €

Familienbeitrag

Sollte ein Kind erst nach 14.30 Uhr aus der Kita abgeholt werden, wird eine Pauschale für den zusätzlichen personellen Mehraufwand in Höhe von 15,00 € pro angefangene halbe Stunde erhoben. Der Spatzenriep gemeinnützige GmbH ist für die Erhebung der Beiträge berechtigt, Namen, Anschrift und Kontoverbindung des Erziehungsberechtigten oder der Person, auf dessen Antrag das Kind in der Kita aufgenommen worden ist, sowie das Geburtsdatum der angemeldeten Kinder gem. Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Kita-datei zu speichern.

§ 2 Zahlung der Beiträge

1. Die Beiträge für die Inanspruchnahme des U3-Kitaplatzes und des Ü3-Kitaplatzes werden am 10. Banktag eines Monats per Einzugsermächtigung von der Spatzenriep gemeinnützige GmbH abgebucht. Sollte die Lastschrift nicht eingelöst werden, behält sich die gemeinnützige GmbH vor, hierfür eine Bearbeitungsgebühr von 7,50€ zu berechnen. Im Falle das die Bank Rücklastschriftgebühren erhebt, sind diese ebenfalls von den Sorgeberechtigten zu tragen.



2. Auch wenn ein Kind fehlt, werden zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches die Beiträge erhoben. Ein Entgelt-rückstand von drei Monaten berechtigt der Spatzenriep gemeinnützige GmbH zum Ausschluss des Kindes aus der Kita.

3. Wird die Kita auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen, wie z. B. wegen un-vermeidlicher Baumaßnahmen oder unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgrup-pe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Entgeltes aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 3 Entgeltschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Kita aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Ge-samtschuldner.

§ 4 In-Kraft-Treten der Entgeltordnung

Die Entgeltordnung über die Beiträge für die Kindertageseinrichtungen der Spatzenriep gemeinnützige GmbH tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Grevenkop, den 21.05.2024